

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom _____, mit der die Verordnung über die Bekämpfung der Amerikanischen Rebkade und der Goldgelben Vergilbung der Rebe geändert wird

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Steiermärkischen Pflanzenschutzgesetzes, LGBl. Nr. 82/2002, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 5/2007, wird verordnet:

Die Verordnung über die Bekämpfung der Amerikanischen Rebkade und der Goldgelben Vergilbung der Rebe, LGBl. Nr. 35/2010, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 lautet:

„(2) Das Verbreitungsgebiet der ARZ umfasst folgende politische Bezirke und Gemeinden:

Bezirk Radkersburg;

Bezirk Feldbach: die Gemeinden Aug-Radisch, Bad Gleichenberg, Bairisch Kölldorf, Breitenfeld an der Rittschein, Fehring, Feldbach, Frutten-Gießelsdorf, Gnas, Gossendorf, Grabersdorf, Hatzendorf, Hohenbrugg-Weinberg, Jagerberg, Johnsdorf-Brunn, Kapfenstein, Kornberg bei Riegersburg, Krusdorf, Leitersdorf im Raabtal, Lödersdorf, Maierdorf, Merkendorf, Mühdorf bei Feldbach, Pertlstein, Poppendorf, Raabau, Raning, Riegersburg, St. Anna am Aigen, Stainz bei Straden, Trautmannsdorf in Oststeiermark, Unterauersbach und Unterlamm;

Bezirk Fürstenfeld: die Gemeinden Altenmarkt bei Fürstenfeld, Fürstenfeld, Großwilfersdorf, Ilz, Loipersdorf bei Fürstenfeld, Söchau, Stein und Übersbach;

Bezirk Leibnitz: die Gemeinden Arnfels, Berghausen, Ehrenhausen, Eichberg-Trautenburg, Gamlitz, Glanz, Großklein, Heimschuh, Kaindorf an der Sulm, Kitzeck, Leibnitz, Leutschach, Pisdorf, Ratsch, Retznei, St. Andrä-Höch, St. Johann im Saggautal, St. Nikolai im Sausal, Schloßberg, Seggauberg, Spielfeld, Sulztal, Tillmitsch und Wagna.“

2. § 7 Abs. 2 lautet:

„(2) Wird der Befall der Wirtspflanzen durch Untersuchungen gemäß Abs. 1 labortechnisch bestätigt, so hat die Landesregierung die Rodung aller Symptom-tragenden Pflanzen anzuordnen. Sind in einem Weingarten oder einer Vermehrungsfläche mehr als 20 % Symptom-tragende Pflanzen vorhanden, ist von der Landesregierung die Rodung der gesamten Anlage oder von Anlagenteilen im erforderlichen Ausmaß anzuordnen.“

3. § 8 lautet:

„§ 8

Abgrenzung von Befalls- und Sicherheitszonen

(1) Wenn der Befall von Wirtspflanzen mit GFD festgestellt wird, legt die Landesregierung zum Schutz der benachbarten Gebiete eine Befallszone mit einem Radius von etwa 1 km sowie eine Sicherheitszone von etwa 5 km um den Fundort fest. Die Abgrenzung der Befalls- und Sicherheitszone hat unter Berücksichtigung der topographischen Gegebenheiten sowie der Gemeinde- und Katastralgemeindegrenzen zu erfolgen.

(2) Die Landesregierung hebt die Befalls- und Sicherheitszone auf, wenn mindestens zwei Vegetationsperioden nach der letzten Feststellung von GFD kein Befall mehr nachgewiesen wurde.

(3) Die betroffenen Gemeinden sind von der Landesregierung von der Abgrenzung und der Aufhebung der Befalls- und Sicherheitszone zu informieren. Die Gemeinden haben die Abgrenzung und die Aufhebung der Befalls- und Sicherheitszone durch Anschlag an der Amtstafel bekannt zu machen.

(4) Als Befalls- und Sicherheitszonen gelten die in der Anlage ausgewiesenen Gebiete.“

4. Die Überschrift zu § 9 lautet:

„Maßnahmen in den Befalls- und Sicherheitszonen“

5. § 9 Abs. 3 letzter Satz lautet:

„Ihr Wiederaustrieb ist während des Bestehens der Befalls- und Sicherheitszonen nach § 8 zu verhindern.“

6. Dem § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

„§ 12a Inkrafttreten von Novellen

Die Änderung des § 4 Abs. 2, des § 7 Abs. 2, des § 8, der Überschrift des § 9, des § 9 Abs. 3 letzter Satz und die Anfügung der Anlage durch die Novelle LGBl. Nr. .../2011, tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der, in Kraft.“

7. Die Anlage lautet:

„Anlage

Befalls- und Sicherheitszonen gemäß § 8 Abs. 4

1. Befalls- und Sicherheitszone Tieschen (seit 2010):

Befallszone: das Gebiet der Gemeinde Tieschen östlich des Drauchenbaches und südlich des Buchberggrabenbaches.

Sicherheitszone: der restliche Teil der Gemeinde Tieschen, die Gemeinden Bad Radkersburg, Halbenrain, Hof, Klösch und Radkersburg Umgebung sowie die Katastralgemeinden Aigen, Klapping, Plesch und Risola (Gemeinde St. Anna am Aigen), Frutten und Gießelsdorf (Gemeinde Frutten-Gießelsdorf) sowie Karbach und Sulzbach (Gemeinde Stainz bei Straden).

2. Befalls- und Sicherheitszone Glanz (seit 2011):

Befallszone: von der Gemeinde Glanz die Katastralgemeinde Langegg sowie der südliche Teil der Katastralgemeinde Glanz mit folgender Begrenzung in Westen, Norden, Osten und Süden: Beim gemeinsamen Grenzpunkt der Katastralgemeinden Langegg, Pöbnitz und Glanz beginnend Richtung Norden entlang der Grenze zur Katastralgemeinde Pöbnitz bis auf Höhe des Grundstücks Nr. 184, weiter entlang der nördlichen Grenze der Grundstücke 184, 204 und 391/3 Richtung Osten bis zum Fellnerweg, diesem Weg nach Südosten bis zur Einmündung in die L 633 Glanzerstraße, dieser Richtung Osten bis zur Staatsgrenze, entlang der Staatsgrenze Richtung Süden bis zum gemeinsamen Grenzpunkt der Katastralgemeinden Langegg und Glanz mit der Republik Slowenien und von dort zunächst Richtung Nordwesten und zuletzt Richtung Südwesten, der Grenze zur Katastralgemeinde Langegg folgend, bis zum gemeinsamen Grenzpunkt der Katastralgemeinden Langegg, Pöbnitz und Glanz.

Sicherheitszone: der restliche Teil der Gemeinde Glanz, die Gemeinden Leutschach und Sulztal sowie die Katastralgemeinden Kranach (Gemeinde Eichberg-Trautenburg), Eckberg, Sernau und Steinbach (Gemeinde Gamlitz), Ratsch (Gemeinde Ratsch) sowie Großwalz und Schloßberg (Gemeinde Schloßberg).“